

HVBG-Info 13/1985 vom 04.07.1985, S. 0081 - 0081, DOK 553.1/017-OLG

Zwangsvollstreckung - Rücknahme/Ratenzahlung - (§ 753 ZPO) - Beschluß des OLG Hamm vom 15.11.1984 - 14 W 183/84

Wird der Vollstreckungsauftrag zur Wegnahme beweglicher Sachen wiederholt zurückgenommen, weil der Schuldner die in dem vorausgegangenen Rechtsstreit zur Abwendung vereinbarten Ratenzahlungen nachholt, so kann darin kein Vollstreckungsmißbrauch gesehen werden. Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 1985 Heft 4, Seite 58